

Leserbrief von Peter Hans E. Mirbach 16.6.2017:

mit großem Interesse habe ich gelesen, was Herr RA Große Hündfeld zur verfassungsrechtlichen Problematik der Windkraftanlagen vorgetragen hat. Ich wüßte gerne, ob ein Beitrag von mir dazu hilfreich sein könnte. Wir leben hier, wie Sie bitte der Anschrift entnehmen, im Zentrum der rotierenden Eisenwälder mit Blick auf gut 100 solcher Anlagen.

Im Schriftverkehr mit verschiedenen Behörden war, so meine Erfahrung, eine Betrachtung aus Sicht des Grundgesetzes kaum möglich. Nun bin ich kein Jurist, aber vielleicht ein Verfassungspatriot, dem eine Nichtachtung des GG nicht hinnehmbar wäre.

Diese besteht, so die These, in der unterlassenen Prüfung der gesundheitlichen Probleme durch den Betrieb dieser Großrotoren. Da politisch alle Zuständigkeit im Betrieb dieser Anlagen an das Umweltministerium abgegeben wurde - "federführend" - sind fast ausschließlich Techniker und Ingenieure am Werke, die gesundheitlichen Belastungen prüfen zu wollen.

Die haben, da ihnen organisches Leben fremd ist, für die Juristen einen Homunkulus konstruiert, der, wie eine behördliche Darstellung dazu lautet, "das Empfinden eines Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers" als Meßwert benennt. Ich habe nun gewiß mehr Schriftwerke und Äußerungen zur Windkraftfrage studiert als eigentlich erträglich war: Nirgend-wo kamen bei den zu prüfenden Auswirkungen des Betriebes solcher Anlagen reale Menschen vor.

Nicht Föten, Säuglinge, Kinder, Alte, Kranke, Demente und die ganze Vielfalt des Lebens - nichts davon im Blick der Behörden und Gesetze. Wenn hier bei starkem Wind durch den Körperschall und die Bodenvibration nachts die Matratze in Schwingungen gerät, dann bin ich froh, daß hier kein Säuling mehr neben mir liegt. - Ihnen mögen solche Erfahrungen erspart bleiben.

Antwort Norbert Große Hündfeld 20.6.2017:

„Vielen Dank für die Schilderung der Veränderung der Umweltsituation in der Umgebung Ihres Wohnstandorts. Die Erfahrung, die Sie mit der Argumentation derer, die diese Energiepolitik verfolgen und die die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen genehmigt haben, machen mussten, lässt sich verallgemeinern. Das gilt vor allem, soweit Sie Ihre Enttäuschung über die Würdigung der Folgen dieser Genehmigungsentscheidungen, die Menschen wie Sie zu ertragen haben, zum Ausdruck bringen.

Wer als Jurist die energiepolitisch bedingten Umweltveränderungen rechtlich würdigt, muss von dem ausgehen, was der Verfassungsgeber 1994 „in das Herz des Grundgesetzes (Art.20)“ gepflanzt hat, dass nämlich dem Staat die Pflicht obliegt, „die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen“.

In der in meinem Interview mit Prof. Dr. Mathys angekündigten Schrift beabsichtige ich, in Erinnerung zu bringen, wie das in der damaligen Nach-Wende-Politik von allen Parteien befürwortete, von zahlreichen Verfassungsrechtlern allerdings durchaus skeptisch betrachtete Ziel, den Umweltschutz verfassungsrechtlich zu „verankern“ nahezu einstimmig mit Art. 20a GG vom Änderungsverfassungsgeber umgesetzt worden ist.

Seit dem 15. November 1994 bindet diese Verfassungsnorm alle für den Umweltschutz in Gesetzgebung und Verwaltung verantwortliche Personen.

Was diese Bindung der Gesetzgeber auf Bundes-, Landes-, und kommunaler Ebene - im Spannungsfeld zwischen Politik und Verfassungsnormativität - bewirken soll, ist, wie skeptisch eingestellt gewesene Verfassungsrechtler vorausgesagt haben, weitgehend unbeachtet geblieben.

Die mit der erwähnten „Sturzgeburt“ zur Welt gebrachte Änderung der Energiepolitik ist ein klarer Beleg dafür, dass mit einer bloßen „feierlichen Erhebung des Umweltschutzes zu den Altären der Verfassung“, wie ein namhafter Staatsrechtslehrer seinerzeit ironisch formulierte, eine fehlende normative Kraft des Umweltschutzgebotes als deren Schattenseite Wirklichkeit geworden ist.

Wenn es um Windenergie geht, findet man unendlich viel Material, in dem die „Opfer“ der Windenergie beschrieben werden, auf fachlich besonders überzeugende Weise in der von Entscheid herausgegebenen Schrift „Geopferte Landschaften“.

Und Ihre Schilderung legt den Finger auf die juristische Wunde: wieso stellt niemand die Frage, ob der Staat die „natürlichen Lebensgrundlagen“ wirksam schützt, wenn seine Politik diese „Opfer“ verursacht? Juristen wissen es: Der Staat, der sie schützen muss, darf keine Entscheidungen treffen, die für das, was geschützt werden muss, eine Verschlechterung bewirken!

Zu diesem "Verschlechterungsverbot" und dessen Bedeutung für die notwendige Auseinandersetzung mit der herrschenden Doktrin: „es geht darum, die katastrophalen Folgen der drohenden Erderwärmung abzuwenden, Opfer müssen in Kauf genommen werden“ werden Sie meine Argumente in der erwähnten juristischen Darstellung hoffentlich bald lesen können.

Ich schließe heute mit der Bitte an Sie und alle Leser, mir für meine Suche nach widerlegungstauglichen Argumenten behilflich zu sein.

Im August wird eine Juristische Initiative starten, der ich meine Darstellung zur Verfügung stellen werde. Um darin abschließend informieren zu können, wie meine Klärungssuche verlaufen ist, wäre ich dankbar, wenn Hinweise bis zum 15. Juli erfolgen könnten.“

Norbert Große Hündfeld